

**Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten
und Schiedsrichter-Beobachter im KVF Erzgebirge**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einstufung
3. Leistungsüberprüfung
4. Aufstieg
5. Abstieg
6. Austausch Landesklasse
7. Ansetzung
8. Beobachtungen
9. Hausregeltraining
10. Patenschaftssystem & Talentförderung
11. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet
12. Durchführungsbestimmungen

Die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter beziehen sich im Folgenden auf weibliche und männliche Personen.

Stand: **19.05.2023**



1. Allgemeines

Zur Sicherung qualifikationsgerechter Einteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter in Leistungsklassen, sowie anforderungsgerechter Einsätze zur Leitung und Beobachtung von Spielen im SFV und von Spielen im Kreisverband Fußball Erzgebirge wird diese Qualifizierungsrichtlinie zur Einstufung ab dem Spieljahr **2023/2024** erlassen.

Grundlage dieser Qualifizierungsrichtlinie ist die Schiedsrichterordnung des SFV / DFB in der jeweils aktuellen Fassung.

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter mit Einstufung auf Ebene des SFV, NOFV oder DFB findet die Qualifizierungsrichtlinie des Kreisverbands Fußball Erzgebirge keine Anwendung. Diese Sportfreunde unterliegen den jeweiligen Bestimmungen des übergeordneten Verbandes, es sei denn, es liegt eine Doppeleinstufung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter vor. Hier gilt hinsichtlich der Anwendung der Qualifizierungsrichtlinie die höhere Anforderung.

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt es die Qualifizierungsrichtlinie für die Spielzeit **2023/2024** aufgrund einer besonderen Situation im Amateurfußball teilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen bzw. auch während der laufenden Spielzeit entsprechend anzupassen. Eine Bestätigung durch den Vorstand des KVF Erzgebirge ist notwendig.

2. Einstufung

Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landesklasse werden durch den für die Leistungsklasse zuständigen Verband eingestuft.

Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Kreisoberliga, Kreisliga sowie 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse werden durch den Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge eingestuft.

2.1 Antrag auf Einstufung als reiner Schiedsrichter-Assistent

Auf Antrag beim Schiedsrichterausschuss kann eine Einstufung als reiner Schiedsrichter-Assistent erfolgen. Die Anzahl der Plätze mit dieser Einstufung ist auf **20** beschränkt. Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der Schiedsrichterausschuss. Dafür muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 10 Jahre aktiver Schiedsrichter
- mindestens 50 Jahre alt
- ernsthafte gesundheitliche Einschränkungen

2.2 Kriterien zur Einstufung

Um als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Beobachter für das Spieljahr qualifiziert zu werden, müssen die in dieser Qualifizierungsrichtlinie dargestellten Anforderungen erfüllt werden.



Als Kriterien werden hierzu festgelegt:

a) Ansetzbarkeit durch das DFBnet (Erfüllung der Spielaufträge in allen Spielklassen)

=> In Ergänzung der Schiedsrichterordnung des SFV §6 Zi. 3a haben Schiedsrichter der Kreisoberliga und Kreisliga im ablaufenden Spieljahr mindestens 20 offizielle Spielaufträge als SR oder SRA zu absolvieren. Bei Nichterfüllung entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung.

=> Nichtantreten, das durch den Schiedsrichterausschuss als schuldhaft entschieden wird, ist dem Sportgericht des Kreisverbands zwecks Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zu übergeben. Der Schiedsrichter ist vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Bei zweimaligen schuldhaften Nichtantreten entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung. Bei dreimaligen schuldhaften Nichtantreten erfolgt ein Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

b) Ergebnisse der Leistungen als Schiedsrichter sowie als Schiedsrichterassistent auf dem Spielfeld

c) Ergebnisse der theoretischen und körperlichen Leistungsüberprüfungen

d) Einhaltung der Ordnungen und Anweisungen der Organe der Fußballverbände

e) Exakte Abrechnung der Entschädigungen / Reisekosten

=> Es ist eine exakte Abrechnung der Entschädigung und der Reisekosten gemäß den Finanzordnungen des NOFV, SFV und des KVF ERZ entsprechend der Spielklasse des Gastgebers (Ausnahme bei Pokalspielen) vorzunehmen. Grobe Abrechnungsverstöße von Schiedsrichtern / Schiedsrichterassistenten sind dem Vorstand bzw. dem Sportgericht des KVF Erzgebirge zu melden und können bis zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Wohnen Schiedsrichter außerhalb des Kreises, dürfen diese erst ab der Kreisgrenze abrechnen.

f) pünktliche und qualitätsgerechte Abgabe der geforderten Hausregeltrainings

g) Teilnahme an den Regellehrabenden in der geforderten Anzahl

=> Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ist verpflichtet an drei Fortbildungsveranstaltungen des KVF Erzgebirge teilnehmen. Eine Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen in anderen Verbänden kann nach der Einreichung eines entsprechenden Nachweises angerechnet werden. Eine Teilnahme an parallelen Veranstaltungen (Spieleinsätze, Sonderveranstaltungen) wird nicht angerechnet. Bei Nichterfüllung entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die bestehende Einstufung.

h) Engagement im Schiedsrichter-Bereich einschließlich der Erfüllung gestellter Aufgaben in diesem Bereich

i) Über besondere Vorkommnisse, die eventuell vom Sportgericht zu behandeln sind, ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses umgehend zu informieren.

j) Ein mit der Roten Karte des Feldes verwiesener Spieler, darf bis zum getroffenen Sportgerichtsurteil keine Schiedsrichter – oder Schiedsrichterassistenten – Tätigkeit ausüben. Eine weitere Sperrung auch als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent ist abhängig vom Urteil des Sportgerichtes. Der betreffende spielende Schiedsrichter informiert selbstständig den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses über den Erhalt einer Roten Karte.



- k) Wird für die Schiedsrichter der Kreisoberliga eine Halbzeittagung durchgeführt, so ist diese eine Pflichtveranstaltung. Nur daran teilnehmende Schiedsrichter werden für Kreis – Pokalansetzungen ab dem Halbfinale berücksichtigt. Die Halbzeittagung zählt als anerkannte Weiterbildungsveranstaltung.
- l) Eine Verlängerung des elektronischen Schiedsrichterausweises erfolgt nur, wenn der Schiedsrichter / Schiedsrichter – Beobachter durch seinen Verein zum neuen Spieljahr (Stichtag 01.07.) gemeldet wurde. **Die Verlängerung des elektronischen Schiedsrichterausweis erfolgt gemäß den Regelungen des § 6 der Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes.**
- m) Altersgrenzen
- => Für Schiedsrichter in Leistungsklassen oberhalb des Kreisverbandes gelten die, durch die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse getroffenen Festlegungen.
- => Eine Altersbegrenzung für Spielleitungen als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent von Spielen in den Klassen des KVF Erzgebirge ist nicht festgelegt.
- n) Jeder Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch in eine niedrigere Leistungsklasse herabgestuft werden. Diese Schiedsrichter melden sich schriftlich bis spätestens 30.04. des laufenden Spieljahres beim Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge.

3. Leistungsüberprüfung

Bei der jährlichen Leistungsüberprüfung handelt es sich um einen Pflichttermin für die Kreisoberliga Schiedsrichter. Ein Bestehen der vorgegeben Normen (Athletik- und Regeltest) ist die Voraussetzung, um Spiele als SR in der Kreisoberliga sowie im Erzgebirgspokal zu erhalten.

Wird der Athletik- bzw. Regeltest für das Spieljahr zweimal nicht erfüllt, erfolgt eine sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. Für die Absolvierung der Leistungsüberprüfung werden vom KSRA zwei Termine in einem angemessenen Zeitabstand festgelegt. Vorrangig ist der Ersttermin zu nutzen. Ein dritter Termin dient lediglich als Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung an Termin eins oder Termin zwei. **Der Leistungstest ist bis einschließlich 30.12. des laufenden Spieljahres zu absolvieren.** In Sonderfällen (z.B. Verletzung) entscheidet der KSRA über eine weitere Terminvergabe.

Bei Schiedsrichtern mit nachweisbarem Grad der Behinderung entscheidet der KSRA, ob der betreffende SR vom Athletiktest entbunden wird.

a) Normen Athletiktest

Auf das erste Kommando hin müssen die Schiedsrichter in der festgelegten Zeit 150 m zurücklegen. Danach bleibt ihnen eine bestimmte Zeit für 50 m Gehen. Die nächste Strecke beträgt wieder 150 m, die in der festgelegten Zeit zu laufen sind, gefolgt von nochmals 50 m Gehen. Diese vier Strecken bilden eine Runde.

Jeder Schiedsrichter muss sich vor dem Pfiff in der Gehzone befinden, die markiert ist. Steht ein Schiedsrichter nicht mit mindestens einem Fuß in der Gehzone, gibt der jeweilige Beobachter ein Zeichen, worauf der Schiedsrichter anhalten muss. Die Schiedsrichter dürfen die Gehzone erst beim nächsten Pfiff verlassen.



Altersgruppe	Laufzeit	Gehzeit	Rundenanzahl
SR bis 35 Jahre	150 Meter in 35 Sekunden	50 Meter in 40 Sekunden	10
SR über 35 Jahre & Frauen	150 Meter in 40 Sekunden	50 Meter in 45 Sekunden	10
SR über 50 Jahre	150 Meter in 40 Sekunden	50 Meter in 45 Sekunden	8
SR über 60 Jahre	150 Meter in 40 Sekunden	50 Meter in 45 Sekunden	7

Beim Rundenlauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft, wobei die letzte Runde bestanden werden muss. Ansonsten gilt der Lauftest als nicht bestanden.

b) Normen Regeltest

Es sind mindestens 15 Regelfragen schriftlich zu beantworten. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 80 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Eine einmalige Wiederholung ist möglich.

4. Aufstieg

4.1 Allgemeine Grundsätze:

Die Grundlage aller Entscheidungen bilden:

- die Ergebnisse der Leistungen als SR / SRA bei den Spielleitungen,
- die Ergebnisse der Tests bei Leistungsüberprüfungen,
- das Auftreten in der laufenden Saison,
- die bisherige Entwicklung sowie die Entwicklungsfähigkeit,
- die Einhaltung der Festlegung der Organe der Fußballverbände,
- die Einbringung in die Arbeit der Schiedsrichtergruppe,
- die Ansetzbarkeit & die Zahl der Rückgaben im Vergleich zu anderen Schiedsrichtern derselben Einstufung
- Aktivitäten bei den angebotenen Maßnahmen zur Lehrtätigkeit.

Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist vom Gesamtergebnis eines Schiedsrichters in den zurückliegenden Spieljahren abhängig.

Eine höhere Einstufung von Schiedsrichtern kann nicht erfolgen, wenn die Sollzahl an Spielen / besuchten Lehrabenden / Teilnahmen am Hausregeltraining durch eigenes Verschulden, längere Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit bzw. Nichtansetzung wegen Verstößen gegen die Ordnungen des Landes – und Kreisverbandes und der Fußball-Regeln nicht erreicht wird.

Eine höhere Einstufung von Schiedsrichtern kann nicht erfolgen, wenn Disziplinarmaßnahmen gegen den Schiedsrichter in der aktuellen Saison ausgesprochen worden sind.



4.2 Landesklasse:

Anhand der durchgeführten Beobachtungen wird ein Kreisoberligaschiedsrichter entsprechend den Vorgaben des Landesverbandes sowie seiner perspektivischen Entwicklung, dem Schiedsrichterausschuss des SFV gemeldet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes, welcher neben den Beobachtungsergebnissen auch weitere Faktoren (Zuverlässigkeit, Abschneiden im Athletik- und Regeltest) heranziehen kann.

4.3 Kreisoberliga:

Von den eingestufteten Kreisligaschiedsrichtern werden ~~am Ende der Saison~~ durch den KSRA Sportfreunde als Anwärter zur Kreisoberliga nominiert. Die Auswahl erfolgt nach den erreichten Beobachtungsergebnissen und unter Beachtung perspektivischer Gesichtspunkte sowie weiterer Faktoren (Zuverlässigkeit, Regelsicherheit, SR-Persönlichkeit). ~~In Ausnahmefällen kann diese Einstufung auch im laufenden Spieljahr erfolgen.~~ Bei der Leistungsüberprüfung sind die entsprechenden Normen im Athletik – und Regeltest zu erfüllen, um sich als Schiedsrichter für die Kreisoberliga qualifizieren zu können.

4.4 Kreisliga:

Über die Einstufung als Anwärter zur Kreisliga entscheidet der KSRA nach objektiven Gesichtspunkten (Beobachtungsergebnisse, SR-Persönlichkeit, Einsatzbereitschaft, Entwicklungsmöglichkeiten). Die gemeldeten Anwärter zur Kreisliga werden zweimal beobachtet, müssen dabei einen Schnitt größer gleich **220** Punkten erreichen. Bei Nichterreichen kann eine zusätzlich dritte Beobachtung erfolgen, um den geforderten Punkteschnitt zu erreichen. Wird dies nicht erfüllt, erfolgt die sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.

4.5 1./2. Kreisklasse:

Über die Einstufung als Anwärter zur 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse entscheidet der KSRA nach objektiven Gesichtspunkten (Beobachtungsergebnisse, SR-Persönlichkeit, Alter, Einsatzbereitschaft, Entwicklungsmöglichkeiten). Die gemeldeten Anwärter zur 1. und 2. Kreisklasse werden einmal beobachtet. Ist das Ergebnis größer gleich **220** Punkten, so gilt die Klasse als bestätigt. Bei Nichterreichen kann eine zusätzliche zweite Beobachtung erfolgen, um den geforderten Punkteschnitt zu erreichen. Wird dies nicht erfüllt, erfolgt die sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.

5. Abstieg

Am Saisonende steigt der letztplatzierte SR der Kreisoberliga sportlich ab. Darüber hinaus können weitere SR zusätzlich aus der Kreisoberliga in die Kreisliga absteigen. In Härtefällen entscheidet der KSRA.

Für Coaching-Schiedsrichter, die ihre erste Saison in der Kreisoberliga pfeifen, kann von der oben genannten Regelung abgewichen werden, wenn objektive Gesichtspunkte dagegensprechen (z.B. Alter / Perspektive). Die endgültige Entscheidung trifft dazu der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge.

Zur Ermittlung des sportlichen Absteigers werden die ersten beiden Beobachtungen zugrunde gelegt. Die letztplatzierten Schiedsrichter werden mindestens ein weiteres Mal beobachtet. Fällt ein SR in den finalen Beobachtungen aus persönlichen Gründen aus, gilt dieser als sportlicher Absteiger. Nur bei Anerkennung der Gründe durch den KSRA und der bisher erreichten Beobachtungsergebnisse kann der betreffende SR in der neuen Saison wieder als Anwärter für die Kreisoberliga gemeldet werden.

Schiedsrichter, welche die Leistungsüberprüfung nicht bestehen, zählen als zusätzliche Absteiger.



Im laufenden Spieljahr ausscheidende Sportfreunde gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der KSRA trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung.

Sollten Schiedsrichter der Kreisoberliga selbstverschuldet keine zwei Beobachtungen im laufenden Spieljahr bekommen können, stehen diese als zusätzliche Absteiger aus der Kreisoberliga fest. Diese Sportfreunde können, wenn alle Erfordernisse aus Punkt 3 erfüllt sind, wieder als Anwärter zur Kreisoberliga gemeldet werden. Schiedsrichter, die ihre Tätigkeit eine komplette Saison pausieren, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Schiedsrichter der Kreisoberliga haben die Pflicht in der laufenden Spielzeit mindestens 20 Spielleitungen als Schiedsrichter / Schiedsrichterassistent wahrzunehmen sowie mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen und zwei Hausregeltrainings zu bestehen. Kommt ein Schiedsrichter dieser Verpflichtung nicht nach, kann er als zusätzlicher sportlicher Absteiger benannt werden.

Sollte es im laufenden Spieljahr mehr als zwei zusätzliche sportliche Absteiger geben, entfällt der Abstieg des letztplatzierten Schiedsrichters der Kreisoberliga, es sei denn der Schiedsrichterausschuss trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung.

Bei der Auf- und Abstiegsregelung ist zu beachten, dass die SR der Kreisoberliga bei durchgängiger Verfügbarkeit eine Mindestzahl von sieben Spielen in ihrer eingestufteten Spielklasse erhalten.

6. Austausch Landesklasse

Der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge behält sich vor, Schiedsrichter der Landesklasse entsprechend den Regelungen des Sächsischen Fußballverbandes und der Qualifizierungsrichtlinie des KVF Erzgebirge auszutauschen. Weiterhin kann sich ein Schiedsrichter der Landesklasse freiwillig aus dieser Spielklasse zurückziehen.

Über den Austausch entscheidet allein der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge. Der betreffende Schiedsrichter wird vorher über die Gründe unterrichtet.

Es können nur Schiedsrichter des KVF Erzgebirge in der Landesklasse ausgetauscht werden, die am 30.06. des laufenden Spieljahres des 25. Lebensjahr vollendet und das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Rangliste des Austauschs der Schiedsrichter des KVF Erzgebirge aus der Landesklasse ergibt sich aus der umgekehrten Platzierung der Schiedsrichter des SFV beginnend mit dem ersten Nichtabstiegsplatz.

Der Schiedsrichter muss die Qualifizierungsrichtlinie des KVF Erzgebirge im abgelaufenen Spieljahr erfüllt haben, um gegen einen Schiedsrichter der Landesklasse ausgetauscht werden zu können.



7. Ansetzung

Die Schiedsrichter werden gemäß ihrer Einstufung angesetzt.

Kriterien für die Ansetzungen sind nachgewiesene zufriedenstellende Leistungen, Verfügbarkeit, Neutralität, perspektivische und ökonomische Gesichtspunkte. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Spielen in seiner Leistungsklasse besteht nicht.

Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, die durch den Schiedsrichter-Ansetzer übertragenen Spielleitungen zu erfüllen. Kurzfristige Absagen sind grundsätzlich zu vermeiden und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen, andernfalls werden diese als Nichtantreten gewertet. Kurzfristige Ansetzungen durch den Schiedsrichter-Ansetzer bzw. kurzfristige Absagen durch Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistenten haben **ab einer Zeitspanne von 48 h vor dem Beginn des Spiels** beiderseits nur mittels telefonischen Kontaktes (keine SMS, kein WhatsApp o.ä.) zu erfolgen.

Sämtliche per DFBnet (E-Mail) versendete Ansetzungen sind durch Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistenten bis spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Spiel zu bestätigen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung der Ansetzung, ist es dem Schiedsrichter-Ansetzer vorbehalten, eine Änderung der Ansetzung vorzunehmen und den betreffenden Schiedsrichter wieder abzusetzen. In diesem Fall wird das nicht bestätigte Spiel als Rückgabe gewertet. **In dem Fall der Abbesetzung erfolgt eine Information der Ansetzer an den Leiter der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit & Recht. Dieser versendet dann per DFBnet eine Verwarnung an den betreffenden Schiedsrichter und den Verein des Schiedsrichters. Im Wiederholungsfall der Nichtbestätigung einer Ansetzung in der laufenden Spielzeit wird ein Ordnungsgeld gemäß Finanzordnung des KVF Erzgebirge ausgesprochen.**

Unverhältnismäßig viele Spielabsagen stellen ein Nichtbefolgen dieser Anordnung dar. Ab der 10. Rückgabe in der laufenden Saison wird der betreffende Schiedsrichter zu einer Aussprache eingeladen. Bei minderjährigen Schiedsrichtern findet diese Aussprache gemeinsam mit einem Vereinsvertreter statt.

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten dürfen Spielleitungen nur in Abstimmung mit dem Schiedsrichter-Ansetzer übernehmen, wenn sie keinen offiziellen Spielauftrag erhalten haben.

~~Die Schiedsrichter der Kreisklassen, die eingestuft Schiedsrichterassistenten und die Nachwuchsschiedsrichter übergeben zweimal pro Spieljahr dem Schiedsrichter-Ansetzer innerhalb der festgelegten Frist den entsprechenden Rahmenterminplan über ihre Einsatzfähigkeit. Der Terminzettel wird rechtzeitig vom Schiedsrichterausschuss an die Schiedsrichter übermittelt.~~

~~Alle Schiedsrichter, Assistenten und Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet ihre Freitermine rechtzeitig selbstständig im DFBnet einzutragen. Werden Spiele dennoch nach der offiziellen Ansetzung zurückgegeben, werden diese Rückgaben im DFBnet vermerkt und pro Schiedsrichter gezahlt.~~

Die Schiedsrichter haben die Pflicht sich am Spieltag über ggf. erfolgte Veränderungen der übernommenen Spielleitung (Wechsel Spielort / Veränderung Anstoßzeit / Absetzung des Spiels) rechtzeitig selbstständig zu informieren und die ggf. erfolgten Änderungen zu beachten.



8. Beobachtungen

Beobachtungen im Bereich des KVF Erzgebirge werden von eingestuftem Beobachtern durchgeführt. Eingestufte Beobachter sind alle Sportfreunde, die zu Beginn des jeweiligen Spieljahres durch den Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge berufen und durch den Vorstand des KVF Erzgebirge bestätigt wurden. Basis des Handelns der Beobachter ist die Beobachterrichtlinie.

Die Anzahl und Auswahl der Kreisbeobachter wird durch den Schiedsrichterausschuss nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind u.a. die eingestufte Spielklasse und Dauer der Tätigkeit als Schiedsrichter oder -Assistent, Zuverlässigkeit und die Qualität der Beobachtungsberichte.

Der vom jeweiligen Beobachter nach dem Spiel auszufüllende Beobachtungsbogen ist dem Schiedsrichter und gegebenenfalls seinen Assistenten im entsprechenden Menü im DFBnet zugänglich und kann dort eingesehen werden.

Beobachter werden nur eingestuft, wenn sie an der jährlichen Kreisbeobachterfortbildung teilgenommen und die zwei Hausregeltrainings erfolgreich absolviert haben. Alle eingestuftem Schiedsrichter-Beobachter, die auch aktive Schiedsrichter sind, dürfen keine Beobachtungen in ihrer höchsten Schiedsrichter-Spielklasse durchführen.

Alle Beobachter, die weniger als 3 Beobachtungen pro Saison durchführen, können durch den Schiedsrichterausschuss zur Löschung von der Beobachterliste vorgesehen werden.

Die KOL-Schiedsrichter werden mindestens zweimal pro Spieljahr beobachtet (Meisterschafts- und Pokalspiele).

Die SR der KL werden 1 x in 3 Jahren beobachtet, ab dem 60. Lebensjahr werden die SR einmal jährlich beobachtet. Alle SR der KL müssen in der Beobachtung eine Mindestnote von **220** erreichen. Erreicht ein SR diese Note nicht, erhält er eine zweite Beobachtung. Wird auch in der zweiten Beobachtung die Mindestnote nicht erreicht, steigt der Schiedsrichter am Ende der Saison ab.

Die SR der Kreisklassen sowie die Nachwuchsschiedsrichter erhalten Beobachtungen nach Erfordernis. Schwerpunkt hierbei bildet die Sichtung von talentierten und entwicklungsfähigen Schiedsrichtern. Zusätzliche Beobachtungen können jederzeit durch den KSRA bei Auffälligkeiten bzw. Vorkommnissen angesetzt werden. Wird die Norm von **220** Punkten nicht erreicht, erfolgt eine weitere Beobachtung. Bei wiederholter Nichterreichung der Norm entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung.

Alle Schiedsrichter erhalten von ihren beobachteten Spielleitungen eine Kopie des Beobachtungsbogens per DFBnet. Die Auswertung der Beobachtungsergebnisse der KOL-SR erfolgt am Spieljahresende.

9. Hausregeltraining

Alle Schiedsrichter und Beobachter mit der Einstufung im KVF Erzgebirge, einschließlich freigestellte Schiedsrichter / Beobachter, nehmen im Spieljahr mindestens zweimal am Hausregeltraining teil. Durch den Schiedsrichterausschuss sind dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Es sind mindestens 10 Regelfragen je Hausregeltraining schriftlich zu beantworten. Das Hausregeltraining gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

Die Zustellung des Hausregeltrainings an den festgelegten Personenkreis erfolgt auf Anweisung. Das Hausregeltraining wird zusätzlich auf der Homepage des KVF Erzgebirge veröffentlicht. Die Abgabe des Hausregeltrainings ist durch Eingabe im DFBnet-Modul Online lernen sowie per Mail und Postversand möglich. Die Abgabe des Hausregeltrainings wird dem Schiedsrichter / Beobachter per Mail bestätigt.



Eine verspätete Einsendung (Datum des Poststempels oder Absendedatum der Mail darf nicht nach dem Tage des angegebenen Einsendeschlusses liegen) wird als Nichtteilnahme und demzufolge als Nichterfüllung des Hausregeltrainings gewertet.

In den folgenden Fällen erhält der betreffende Schiedsrichter / Beobachter ein drittes Hausregeltraining:

=> Nichtabgabe eines Hausregeltrainings

=> zweimaliges Nichtbestehen eines Hausregeltrainings in der laufenden Spielzeit.

Im Falle der Nichtabgabe erfolgt die Aussprache eines Ordnungsgeldes. Bei zweimaliger Nichtabgabe bzw. dreimaligen Nichtbestehen entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die weitere Einstufung.

Über Sonderfälle der Nichtabgabe entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Das einfache Weiterleiten von Antworten anderer Schiedsrichter / Beobachter ist nicht gestattet und gilt als Nichtabgabe.

10. Patenschaftssystem & Talentförderung

10.1 Patenschaftssystem

Der Schiedsrichterausschuss führt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung durch. Solche Maßnahmen sind insbesondere Betreuungsbeobachtungen, Patenschaften und Pateneinsatz, **Ansetzungen von Spielen im Tandemsystem**, Ansetzungen nach dem Modell des „Vierten Offiziellen“ und die Bildung einer Jung-Schiedsrichter-Gruppe.

Schiedsrichteranwärter unter 18 Jahren werden innerhalb ihrer ersten fünf Ansetzungen als Schiedsrichter mindestens dreimal durch einen sogenannten Paten betreut. Alle eingestuftten Paten müssen eine Schulung zur Thematik Kinderschutz / Patenschaftsbetreuung absolviert haben.

Näheres regelt die Richtlinie zum Patenschaftssystem.

10.2 Talentförderung

Ausgewählte junge und entwicklungsfähige Schiedsrichter werden vor Saisonbeginn für die Coachinggruppe nominiert. Die Coachinggruppe setzt sich aus maximal 15 Teilnehmern zusammen. **Um die Leistungspotenziale in den einzelnen Spielklassen bestmöglich ausschöpfen zu können, wird intern nochmal in einen A-Kader und einen Anschlusskader unterschieden.** Das Maximalalter für die Mitgliedschaft beläuft sich auf 23 Jahre (Stichtag 01.07.).

Ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und regelmäßige Verfügbarkeit für die Ansetzer setzt die Mitgliedschaft in der Coachinggruppe voraus, zudem ist das SR Soll zu erfüllen. Die Mitglieder sollen auf die Aufgaben in höheren Spielklassen vorbereitet werden, daher ist die Erreichung folgender „Basic“ Normen unabdinglich:

Der Lauftest besteht aus 40x75m Langstrecke und 40x25m Gehstrecke. Hierfür haben die Schiedsrichter 15 Sekunden für die Langstrecke und 20 Sekunden für die Gehstrecke, die Damen 17 bzw. 24 Sekunden. Zudem sind 6x 40 m Sprints in 6,2 Sekunden (Männer) bzw. 6,8 Sekunden (Frauen) zu absolvieren. Alternativ kann auch der „Helsen Test“ gelaufen werden, hier gilt 30/40 Sekunden bzw. 35/45 für Frauen.

Beim Regeltest sind mindestens 80% der zu erreichenden Punkte zu erzielen.



Ein Ziel des Coachingkonzeptes ist es auf die o.g. Normen hinzuarbeiten, durch gezieltes Regeltraining und der regelmäßigen Abnahme von Fitness-tests. Bei Nichterfüllung der Normen muss im Laufe der Saison eine klare Tendenz erkennbar sein, diese Kriterien zu erfüllen.

Über die Saison verteilt erhalten alle in der Coachinggruppe mindestens drei Beobachtungen. ~~im A-Kader mindestens vier.~~ Für die SR der Coachinggruppe wird ein persönlicher Coach zur Seite gestellt. Die Zusammenarbeit soll von einer hohen Eigenverantwortung ~~des A-Kaders~~ geprägt sein, der Rahmen soll bestmöglich durch den jeweiligen Austausch mit dem Coach selbst festgelegt werden. Die Durchführung mindestens einer Beobachtung **durch den Coach** pro Saison, bis zu drei sind offiziell möglich, wird durch die AG Coaching festgelegt.

Es können u.a. auf Vorschlag der AG Coaching jederzeit durch den KSRA Änderungen an der Zusammensetzung vorgenommen werden. Insbesondere bei dauerhafter Nichterfüllung von Leistungsüberprüfungen, keiner Weiterentwicklung und Unzuverlässigkeit wird die Mitgliedschaft in der Coachinggruppe beendet.

Näheres regelt die Coaching-Richtlinie.

11. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet

Der Schiedsrichter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten stets neutral zu zeigen.

Schiedsrichter, die bei einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollen vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.

Der Schiedsrichter soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer und Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel.

Jeder Schiedsrichter sollte sich darüber bewusst sein, dass das Internet ein öffentliches Medium ist und Texte, Bilder oder Videos für viele sichtbar sind.

Bei Fehlverhalten von Schiedsrichtern auf Sportplätzen, in Stadien oder im Internet behält sich der Schiedsrichterausschuss des KVF Erzgebirge Maßnahmen gegen den entsprechenden Schiedsrichter vor. Dies können Disziplinarmaßnahmen entsprechend der Schiedsrichterordnung und der Rechts – und Verfahrensordnung sein.

12. Durchführungsbestimmungen

Die Qualifizierungsrichtlinie wurde vom Vorstand des KVF Erzgebirge am 22.05.2023 bestätigt und trägt für alle Schiedsrichter verbindlichen Charakter. Sie tritt am 01.07.2023 in Kraft.